

24.02.86

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung
einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der
Lebens- und Arbeitsbedingungen

KOM(86) 14 endg.; Ratsdok. 4707/86

95786

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Februar 1986 - 14 - 680 70 - E - So 108/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Ziel der vorliegenden Mitteilung und des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist eine Stärkung der Arbeitsweise, mit der die Stiftung ihre Ziele und Aufgaben verfolgt. Die Mitteilung bestätigt nochmals die Gültigkeit des ursprünglichen Auftrags, die Bedeutung und die Beibehaltung der Unabhängigkeit der Stiftung sowie die Wichtigkeit ihrer Arbeiten für die gegenwärtige wirtschafts- und sozialpolitische Diskussion.

Die Mitteilung legt die neuen Verfahren dar, die sicherstellen sollen, daß das Arbeitsprogramm der Stiftung mit den vorrangigen Tätigkeiten der Gemeinschaft in Einklang steht und enger mit den von der Kommission und dem Parlament durchgeführten Arbeiten verbunden ist. Erneut wird die Bedeutung der Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Arbeiten der Stiftung betont.

Die Vorschläge zur Änderung der Verordnung zielen darauf ab zu gewährleisten, daß eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den beiden Aspekten beibehalten wird, die dem Auftrag der Stiftung zugrunde liegen, nämlich den Lebensbedingungen und den Arbeitsbedingungen. Sie sehen vor, daß jeweils 40 % der Mittel des Forschungshaushalts der Stiftung jedem dieser beiden Bereiche zukommen, während die restlichen 20 % entsprechend dem jährlich erstellten besonderen Forschungsprogramm verteilt werden können. Der Verwaltungsrat muß um Mitglieder erweitert werden, die die Interessen im Bereich der Lebensbedingungen vertreten. Diese Vorschläge bezwecken nicht, die Zuständigkeit der Stiftung auf dem Gebiet der Umwelt zu erweitern, sondern vielmehr sicherzustellen, daß das Arbeitsgebiet der Lebensbedingungen voll berücksichtigt wird.

Um den Entscheidungsprozeß innerhalb der Stiftung wirksamer zu gestalten, wird die verwaltungsmäßige Durchführung einem Vorstand des Verwaltungsrates übertragen, der sich aus je einem Vertreter der hauptsächlichsten Gruppen (Regierungen, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lebensbedingungen) und einem Vertreter der Kommission, der auf den Sitzungen den Vorsitz innehat, zusammensetzt. Die Kommission ist der Meinung, daß eine solche Struktur des Verwaltungsrates eine Beteiligung aller Interessen und Mitgliedstaaten an der Tätigkeit der Stiftung, insbesondere in Hinblick auf das Arbeitsprogramm sichert und daß gleichzeitig die Einsetzung eines Vorstandes ein wirksames Entscheidungsgremium zur Kontrolle der Tätigkeit der Stiftung darstellt.

Die Vorschläge versuchen, das Parlament enger und formeller an der Programmierung der Arbeiten der Stiftung zu beteiligen; der Sachverständigenausschuß wird abgeschafft; die Kommission wird stärker zu den Tätigkeiten und der Verwaltung der Stiftung herangezogen.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Ziele und Tätigkeiten der Stiftung spätestens fünf Jahre nach Annahme der vorliegenden Vorschläge durch den Rat zu überprüfen.

Einleitung

1. Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wurde mit der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 1365/75 vom 26. Mai 1975 (1) gegründet; sie hat ihren Sitz in Dublin. Nach Artikel 2, Absatz 1 dieser Verordnung hat die Stiftung die Aufgabe, "zur Konzipierung und Schaffung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen durch eine Aktion zur Förderung und Verbreitung von Kenntnissen beizutragen, die geeignet sind, diese Entwicklung zu unterstützen". Nach Artikel 2, Absatz 3 "soll sich die Stiftung insbesondere mit nachstehenden Fragen befassen :

- Situation des Menschen in der Arbeitswelt,
- Arbeitsorganisation und insbesondere Arbeitsplatzgestaltung,
- Probleme, die für bestimmte Arbeitnehmergruppen spezifisch sind,
- langfristige Aspekte der Umweltverbesserung,
- räumliche und zeitliche Verteilung der menschlichen Tätigkeit".

Gemäß Artikel 2, Absatz 2 obliegt es der Stiftung, "die Überlegungen zur mittel- und langfristigen Verbesserung der Lebensverhältnisse und der Arbeitsbedingungen zu entwickeln und zu vertiefen die Politik der Gemeinschaft in diesen Bereichen zu berücksichtigen und die Organe der Gemeinschaft zu unterrichten....., indem sie ihnen insbesondere wissenschaftliche Kenntnisse und technische Daten übermittelt".

2. Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung wurde mit der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 337/75 vom 10. Februar 1975 (2) gegründet; es hat seinen Sitz in Berlin. Wie bei der Europäischen Stiftung besteht auch seine Aufgabe darin, für die Gemeinschaft Untersuchungen durchzuführen, ihr Denkanstöße zu geben sowie Dokumentations- und Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsstrukturen der Stiftung und auch des Zentrums sehen eine enge Mitarbeit der Sozialpartner an ihren Verwaltungsaufgaben vor.
3. Im Mittelpunkt dieser Mitteilung stehen Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit, mit der die Stiftung ihre Ziele und Aufgaben erfüllt. In Anbetracht der Ähnlichkeiten zwischen der Stiftung und dem Zentrum hält es die Kommission für angebracht, Vorschläge zu unterbreiten, die auf das Zentrum Bezug nehmen, und bei der Annahme und Durchführung dieser Vorschläge in bezug auf die Stiftung die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.
4. Die Kommission hat die Arbeitsweise der Stiftung überprüft. Sie hat die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Direktor und das Personal gehört und die Stellungnahme des Parlaments, vor allem die in seiner Entschließung vom 16. Dezember 1983 (3) zum Ausdruck gebrachten Ansichten, berücksichtigt.

Die Aufgabe der Stiftung

5. Die Kommission bestätigt die Gültigkeit der für die Stiftung niedergelegten Ziele. Diese sind in der Tat von zentraler Bedeutung für die gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Diskussion, wie aus dem Arbeitsprogramm der Kommission für 1985 (4) hervorgeht. Hinsichtlich der Lebensbedingungen heißt es dort : "Die Qualität der Umwelt, in der die Menschen leben und arbeiten, wird für den Bürger der Gemeinschaft immer wichtiger, wie aus den öffentlichen Diskussionen in einigen Mitgliedstaaten hervorgeht". Über die Arbeitsbedingungen

(1) ABL. L 139 vom 30.5.1975,

(2) ABL. L 39 vom 13.2.1975.

(3) ABL. C 10 vom 16.1.1984.

(4) Bulletin der EG, Beilage 4/85.

heißt es im Programm, daß "eins der wichtigeren Themen, die im Rahmen des Sozialdialogs zu behandeln sind, darin besteht, die Voraussetzungen für die soziale Akzeptanz und Kontrolle der neuen Technologien zu schaffen", die "das gesamte Wirtschaftsgefüge durchdringen und zu Umwälzungen in den Fertigungsverfahren, Arbeitsbeziehungen und Qualifikationspyramiden führen werden".

6. Die Stiftung kann einen unerläßlichen Beitrag zu dieser Diskussion auf zweierlei Art leisten: zum einen gibt es eine Reihe wichtiger Themen, bei denen ein wirksamer Beitrag der Gemeinschaft davon abhängt, daß Gedanken entwickelt und Kenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder Untersuchungen, die das vorhandene Wissen und die Erfahrungen überprüfen, verbreitet werden. Zu diesen Themen (mit denen sich die Stiftung aktiv beschäftigt) gehören die Fragen der städtischen Umwelt und der Stadtkerne, die Betreuung älterer Menschen, das Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Krankheit und der Transport gefährlicher Stoffe. Arbeiten in diesen Bereichen können in einer unabhängigen Einrichtung wie der Stiftung, die auf vergleichende Untersuchungen und Analysen ausgerichtet ist, besser durchgeführt werden als in einer Dienststelle der Kommission, die sich in erster Linie mit Verwaltungsfragen befaßt. Zum anderen bietet die Stiftung im Rahmen der Priorität, welche die Kommission dem Sozialdialog und gesunden Arbeitsbeziehungen einräumt, ein ständiges Forum für gemeinsame Aussprachen mit den Sozialpartnern auf der Grundlage von Forschungs- und Untersuchungsmaterial, das die Stiftung zur Verfügung stellt. Beispielsweise hat die Stiftung den Dialog mit den Sozialpartnern über Themen erleichtert, wie die Einführung der Büroautomation mit Hilfe von EDV-Anlagen, die Auswirkungen der Fernarbeit, die technologische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Schichtarbeit in der Automobilindustrie. Die Folgen der neuen Technologien für die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Drücke und Zwänge, die sich hieraus für die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern ergeben, werden erhöhte Anforderungen an die von der Stiftung bereitgestellten Dienste stellen. In gleicher Weise unterstreichen die wachsenden Umwelthanliegen und die verstärkte Wechselwirkung zwischen dem Industriesystem und den Umweltherausforderungen und -möglichkeiten, die durch die neuen Technologien hervorgerufen wird, den potentiellen Beitrag, den das Forschungsprogramm der Stiftung in den kommenden Jahren leisten kann.
7. Die Kommission ist bemüht sicherzustellen, daß das Potential der Stiftung voll ausgeschöpft wird, daß das Arbeitsprogramm und die Tätigkeiten der Stiftung mit den Prioritäten der Gemeinschaft (vor allem auf mittlere Sicht) in vollem Einklang stehen und daß die Beziehungen zwischen der Stiftung und den anderen Gemeinschaftsorganen auf einer festen Grundlage basieren.

Eine verbesserte Arbeitsplanung

8. Um zu gewährleisten, daß das Arbeitsprogramm der Stiftung mit den Prioritäten der Gemeinschaft in dem Bereich in Einklang steht, der vom Mandat der Stiftung abgedeckt wird, wird die Kommission dem Direktor der Stiftung zum ersten Mai eines jeden Jahres eine Mitteilung über die wichtigsten Tätigkeiten der Kommission und die Vorschläge der Kommission für die Stiftung übermitteln. Diese Mitteilung der Kommission wird sowohl auf das Jahresprogramm als auch auf das Vierjahresprogramm der Stiftung ausgerichtet sein. Die Kommission möchte vor allem den vergleichenden Charakter, den die Vorhaben der Stiftung auf europäischer Ebene haben sollen, verstärken und sicherstellen, daß die Stiftung größeres Augenmerk auf die Bewertung innovativer Praktiken und sozialer Experimente richtet. Dies dürfte der Stiftung die Möglichkeit geben, ein optimales Gleichgewicht zwischen gegenwärtigen Problemen und mittel- und längerfristigen Fragen herzustellen.

9. Die Kommission begrüßt das Interesse des Europäischen Parlaments an der Stiftung. Ihres Erachtens sollte das Parlament an der Arbeitsplanung der Stiftung enger und formaler beteiligt werden. Aus diesem Grunde wird die Kommission auch ihre jährliche Mitteilung über das Arbeitsprogramm der Stiftung dem Parlament zuleiten. Der Direktor der Stiftung wird das Parlament bei der Erstellung des Arbeitsprogrammes konsultieren und den Jahresbericht der Stiftung den zuständigen Ausschüssen vorlegen müssen.

Des weiteren empfiehlt die Kommission, die Stiftung solle alle Möglichkeiten eines "Beratenden Gemeinschaftsorgans" in Übereinstimmung mit ihrem Auftrag (Artikel 2, Absatz 2 der Ratsverordnung 1365/75) voll ausschöpfen. Hierzu wird die Kommission die Stiftung zu einer aktiven Verbreitung der Ergebnisse ihrer Arbeiten auffordern. Die Mitglieder des Parlaments sollten eine vorrangige Zielgruppe der Informationsstätigkeiten der Stiftung sein und gegebenenfalls zu Konferenzen der Stiftung eingeladen werden. Die Kommission wird ihrerseits Verfahren einleiten, um zu gewährleisten, daß die Arbeiten der Stiftung von ihren Dienststellen voll ausgewertet werden.

Mehr Ausgewogenheit zwischen den Lebens- und den Arbeitsbedingungen

10. Das Arbeitsprogramm der Stiftung sollte die Ausgewogenheit zwischen den Lebensbedingungen einerseits und den Arbeitsbedingungen andererseits, wie dies in ihren Zielen und Aufgaben klar festgelegt ist, widerspiegeln. In den ersten Jahren ihrer Tätigkeit lag das Schwergewicht eher auf den Arbeitsbedingungen. In der Zeit 1977 bis 1983 fielen beispielsweise über 80 % der veröffentlichten Berichte unter die Gruppe "Arbeitsbedingungen". In den letzten Jahren hatte man sich entsprechend den Wünschen der Kommission und des Parlaments um mehr Ausgewogenheit bemüht. So fallen in dem Arbeitsprogramm für 1986 40 % der von der Stiftung eingeleiteten Tätigkeiten in den Bereich "Lebensbedingungen". Allerdings wird es für wünschenswert gehalten, daß eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den beiden Bereichen weiterhin ausdrücklich vorgegeben werden soll.

11. Daher wird eine Anpassung des Haushaltsverfahrens vorgeschlagen (das in Artikel 15 der Ratsverordnung EWG Nr. 1365/75 aufgeführt ist), um in dem Ausgabenplan für die Forschungstätigkeit eine Ausgewogenheit zwischen den Mittelzuweisungen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Um eine übermäßige Starre zu vermeiden, sollten jedem Bereich 40 % des Forschungshaushaltes zugewiesen werden, während die übrigen 20 % entsprechend dem besonderen Forschungsprogramm, das jedes Jahr erstellt wird, verteilt werden können.

Veränderte Zusammensetzung des Verwaltungsrates

12. Nach Artikel 6 der Ratsverordnung 1365/75 setzt sich der Verwaltungsrat aus 33 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- a) zehn Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten,
- b) zehn Vertretern der Arbeitgeberverbände,
- c) zehn Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen,
- d) drei Vertretern der Kommission.

(Mit dem Beitritt Spaniens und Portugals werden für jede der Gruppen a) bis c) zwei zusätzliche Vertreter ernannt). In der geltenden Satzung wird nichts darüber ausgesagt, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates durch Herkunft, Sachkenntnis oder Funktion die Ausgewogenheit zwischen den Lebens- und den Arbeitsbedingungen widerspiegeln sollten, die jedoch in den Zielen der Stiftung klar niedergelegt ist.

In der Praxis wurde die Zusammensetzung des Verwaltungsrats auf die Arbeitsbedingungen hin gewichtet, was in einer Konzentration des Arbeitsprogrammes und der allgemeinen Leitlinien der Stiftung auf die Arbeitsbedingungen zum Ausdruck kam. Die Kommission schlägt daher vor, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates solle dahingehend geändert werden, daß der zweifachen Ausrichtung der Stiftung Rechnung getragen wird.

13. Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Ratsverordnung (EWG) Nr. 1365/75 zu überprüfen und um eine weitere Gruppe der in Artikel 6, Absatz 1 aufgeführten Interessenvertreter zu erweitern, nämlich :

- zwölf Interessenvertreter für die Lebensbedingungen, wobei jeweils drei Vertreter von den Regierungen, den Arbeitgeberverbänden, den Arbeitnehmerorganisationen und den Umweltverbänden benannt werden.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß der Zweck dieses wie auch des Vorschlages über das Haushaltsverfahren in Ziff. 11 darin besteht sicherzustellen, daß die Stiftung bei ihren Arbeiten und Überlegungen der in ihrem ursprünglichen Auftrag festgelegten Ausgewogenheit zwischen Lebensbedingungen und Arbeitsbedingungen Rechnung trägt. Diese Vorschläge haben nicht als Ziel, die Zuständigkeit der Stiftung auf dem Gebiet der Umwelt zu erweitern; vielmehr soll die Arbeit der Stiftung weiter auf die Lebensbedingungen, den Menschen und die menschliche Umwelt ausgerichtet sein.

Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise des Verwaltungsrates

14. Um den Entscheidungsprozeß innerhalb der Stiftung wirksamer zu gestalten, hält die Kommission die Einsetzung eines Vorstandes, der mit der Verwaltung betraut ist, für notwendig. Die Kommission stellt fest, daß sich in der Praxis bereits auf informeller Basis ein Vorstand herausgebildet hat, der sich aus dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammensetzt. Der Vorstand hat einen Meinungsaustausch zwischen den wichtigsten Interessen des Verwaltungsrates ermöglicht und die formalen Verwaltungsratssitzungen vorbereitet. Die Kommission schlägt vor, diesem Vorstand formalen Status zu geben und ihm die Hauptverantwortung für die Verwaltung der Stiftung zu übertragen.

Der Vorstand sollte sich zusammensetzen aus :

- . 1 Vertreter der Kommission,
- . 1 Regierungsvertreter,
- . 1 Arbeitnehmervertreter,
- . 1 Arbeitgebervertreter,
- . 1 Interessenvertreter für die Lebensbedingungen.

15. Der Verwaltungsrat soll einmal jährlich zusammentreten, um die Tätigkeit der Stiftung zu überprüfen und das Mandat des Vorstandes, dessen Mitglieder aus dem Verwaltungsrat kommen, zu erneuern. Dem Verwaltungsrat obliegt ferner die besondere Aufgabe, die Vorschläge für das jährliche Arbeitsprogramm festzulegen und dem Vorstand seine eigenen Vorschläge zu unterbreiten. Nach Ansicht der Kommission würde eine solche Struktur nicht nur eine Beteiligung aller Interessen und Mitgliedstaaten an der Tätigkeit der Stiftung (sowie einen Informationsfluß zwischen der Stiftung und den einzelnen Interessen und Mitgliedstaaten) gewährleisten, sondern auch gleichzeitig zur Schaffung eines tatsächlichen Entscheidungsgremiums (den Vorstand) führen.

Abschaffung des Sachverständigenausschusses

16. Die Kommission schlägt vor, den Sachverständigenausschuß (dessen Aufgaben in den Artikeln 10 und 11 der Ratsverordnung (EWG 1365/75) erläutert werden) abzuschaffen. Ihrer Auffassung nach sollte in dem neu gebildeten Verwaltungsrat auf formaler Basis ausreichende Sach- und Fachkenntnis vorhanden sein, und die Qualität und Bedeutung der durchgeführten Forschungsarbeiten und Studien können auf den von der Stiftung veranstalteten Bewertungsseminaren in angemessener Weise überwacht werden.

Stärkere Beteiligung der Kommission an den Tätigkeiten der Stiftung

17. Der Beitrag der Kommission zur Verbesserung der Arbeitsweise der Stiftung wird hauptsächlich auf einer aktiveren Beteiligung an den Arbeiten zur Erstellung des Programms der Stiftung (vgl. Ziffer 8) beruhen. Außerdem übernimmt die Kommission nach der geltenden Satzung wichtige Aufgaben. So muß die Kommission den Haushalt der Stiftung dem Parlament und dem Rat vorlegen. Sie ernennt den Direktor und den stellvertretenden Direktor anhand einer Liste, die vom Verwaltungsrat vorgelegt wird. Wenngleich die Kommission bei der Stellenbesetzung keine Befugnis hat, entschied der Gerichtshof, daß die Bediensteten als Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften gelten und zur Teilnahme an internen Auswahlverfahren der Kommission berechtigt sind (die Kommission überprüft gegenwärtig die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung (1)).

18. Daher wird vorgeschlagen, die Rolle der Kommission in den Angelegenheiten der Stiftung zu erweitern, damit ihr Beitrag ihren Verpflichtungen besser gerecht wird. Die Einsetzung eines Vorstandes unter dem Vorsitz des Kommissionsvertreters wird den Einfluß der Kommission auf die Verwaltung der Stiftung vergrößern. Es wird vorgeschlagen, daß der Direktor und der stellvertretende Direktor von der Kommission nach Beratung mit dem Vorstand ernannt werden. Die Ernennung und Verwaltung des übrigen Personals wird weiterhin in die Zuständigkeit des Direktors fallen, aber in Absprache mit dem Vorsitzenden des Vorstandes und entsprechend dem vom Vorstand festzulegenden Verfahren abgewickelt werden.

Schlußfolgerungen

19. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist eine ausgewogene und wirksame Verwirklichung der Ziele, die der Errichtung der Stiftung zugrundeliegen, und eine bessere Abgrenzung der Beziehungen zwischen der Stiftung, der Kommission und dem Parlament.
20. Die Kommission ist der Auffassung, daß Struktur und Arbeitsweise der Stiftung weiterhin überprüft werden sollten und ihre Ziele und Prioritäten unter Berücksichtigung der sich verändernden wirtschaftlichen und sozialen Lage kritisch zu betrachten sind. Daher beabsichtigt sie, dem Rat spätestens fünf Jahre nach der Annahme dieses Vorschlags eine Mitteilung über Ziele und Arbeitsweise der Stiftung vorzulegen.

(1) ABL. L 214 vom 6.8.1976.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (3) wurde auf Veranlassung der Kommission überprüft, und es erscheint zweckmäßig, sie zu ändern.

Die doppelte Funktion der Stiftung sollte sowohl in der Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates als auch in ihrem Budget besser zum Ausdruck kommen.

Außerdem zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren der Stiftung wünschenswert ist.

Schießlich sollten die Kommission und das Europäische Parlament stärker an der Tätigkeit der Stiftung beteiligt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wird wie folgt geändert :

(1) ABL. Nr. C	vom	S.
(2) ABL. Nr. C	vom	S.

957/86

- 8 -

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

"Artikel 5

Die Stiftung umfaßt

- einen Verwaltungsrat
- einen Vorstand
- einen Direktor und einen stellvertretenden Direktor".

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert :

- Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus 51 Mitgliedern zusammen, und zwar aus :

- a) zwölf Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten,
- b) zwölf Vertretern der Arbeitgeberverbände
- c) zwölf Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen
- d) zwölf Interessensvertretern für die Lebensbedingungen, wobei jeweils 3 Vertreter von den Regierungen, den Arbeitgeberverbänden, den Arbeitnehmerorganisationen und den Umweltverbänden vorgeschlagen werden."
- e) drei Vertretern der Kommission".

- Absatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung :

"Die in Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) bezeichneten Mitglieder werden vom Rat ernannt. Die Buchstaben a), b) und c) genannten Mitglieder werden auf der Grundlage von jeweils einem Mitglied je Mitgliedstaat und jeder der vorerwähnten Gruppen ernannt."

- Folgender neuer Absatz 3 a wird eingefügt :

"3a. Aufgrund eines vom Direktor vorzulegenden Entwurfs schlägt der Verwaltungsrat dem Vorstand das Arbeitsprogramm vor. Er soll sich mit dem Jahresbericht befassen und einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vorlegen".

- Absatz 4 erhält folgende Fassung :

"4. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden."

- Absatz 5 erhält folgende Fassung :

"5. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat einmal jährlich und auf Antrag von 2/3 seiner Mitglieder ein."

- Folgender Absatz 7 wird angefügt :

"7. Jede im Verwaltungsrat vertretene Gruppe ernennt einen Vertreter für den Vorstand."

3. Artikel 7 erster Absatz erhält folgende Fassung :

"1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- einem Vertreter der Kommission,
- einem Regierungsvertreter,
- einem Vertreter der Arbeitnehmer,
- einem Vertreter der Arbeitgeber,
- einem Vertreter für die Lebensbedingungen.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach den von ihm festzulegenden Leitlinien. Im Einvernehmen mit der Kommission verabschiedet er nach Anhörung des Verwaltungsrates das Arbeitsprogramm. Außerdem billigt der Vorstand den Gesamtbericht der Stiftung sowie einen ausgewogenen Einnahmen- und Ausgabenplan und legt der Kommission jährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vor.

Der Vorstand tritt so oft wie nötig, jedoch mindestens dreimal jährlich, zusammen. Der Vorstand hält die Mitglieder des Verwaltungsrates über seine Beratungen auf dem laufenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission.

95/86

4. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Der Direktor und der stellvertretende Direktor werden von der Kommission nach Beratung mit dem Vorstand ernannt."

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert :

- In Absatz 1 wird "Verwaltungsrat" durch "Vorstand" ersetzt.

- Absatz 2 erhält folgende Fassung :

"2. Der Direktor hat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Vorstands und im Rahmen der auf das Personal anwendbaren Vorschriften Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal der Stiftung. Er entscheidet über Einstellung, Entlassung und Qualifikationsniveau gemäß den vom Vorstand festgelegten Verfahren."

- In Absatz 3 wird nach "Verwaltungsrat" der Zusatz "und des Vorstands" eingefügt.

- In Absatz 4 wird "Verwaltungsrat" durch "Vorstand" ersetzt.

6. Die Artikel 10 und 11 werden gestrichen.

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert :

- Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

"Bei der Erstellung des Arbeitsprogramms konsultiert der Direktor das Europäische Parlament und trägt dessen Ansichten Rechnung. Er trägt außerdem den Stellungnahmen der anderen Gemeinschaftsorgane und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Rechnung."

- Im zweiten Absatz wird "Verwaltungsrat" durch "Vorstand" ersetzt.

8. Artikel 13 wird wie folgt geändert :

- In Absatz 1 wird "Verwaltungsrat" durch "Vorstand" ersetzt.

- Absatz 2 erhält folgende Fassung :

"2. Nach Billigung durch den Vorstand legt der Direktor den Gesamtbericht dem Europäischen Parlament vor und leitet ihn an die Gemeinschaftsorgane sowie an den Wirtschafts- und Sozialausschuß weiter."

9. In Artikel 14 wird "Verwaltungsrat" durch "Vorstand" ersetzt.

10. Artikel 15 wird wie folgt geändert :

- In Absatz 1 wird "Verwaltungsrat" durch "Vorstand" ersetzt.

- In Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird folgender Satz angefügt :

"40 v.H. der Forschungsmittel sind speziell Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Lebensbedingungen und 40 v.H. Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen zuzuweisen."

- In Absatz 3 wird "Verwaltungsrat" durch "Vorstand" ersetzt.

11. In Artikel 16 Absätze 2 und 3 wird "Verwaltungsrat" durch "Vorstand" ersetzt.
12. In Artikel 18 wird von den Worten "des Verwaltungsrates" eingefügt "des Vorstands und".
13. In Artikel 22 erster Absatz wird vor den Worten "des Verwaltungsrates" eingefügt "des Vorstands und".
14. Es wird folgender Artikel 22 a eingefügt :

"Artikel 22 a

Diese Verordnung wird auf der Grundlage einer Mitteilung überprüft, die die Kommission fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten vorlegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . Januar 1986

Im Namen des Rates

Der Präsident

07.04.86

EG - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer
Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und
Arbeitsbedingungen

KOM(86) 14 endg.; Ratsdok. 4707/86

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit
des Verordnungsvorschlages. Die Aufblähung des Verwaltungs-
apparates erscheint nicht gerechtfertigt. Es ist fraglich,
ob dieser vergrößerte Verwaltungsapparat zur Erarbeitung
verwertbarer Ergebnisse geeignet sein wird. Die jetzige
Besetzung erscheint angemessen und ausreichend.

18.04.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Euro-
päischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeits-
bedingungen

KOM(86) 14 endg.; Ratsdok. 4707/86

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Verordnungsvorschlages. Die Aufblähung des Verwaltungsapparates erscheint nicht gerechtfertigt. Es ist fraglich, ob dieser vergrößerte Verwaltungsapparat zur Erarbeitung verwertbarer Ergebnisse geeignet sein wird. Die jetzige Besetzung erscheint angemessen und ausreichend.